

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 9

Berlin, den 27. September

2006

Inhalt

Seite

## I. Bekanntmachungen

Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitszeit der Lehrkräfte im Religionsunterricht vom 11. April 2006 .....	122
Errichtung der Westphal-Stiftung an der Klosterkirche zu Cottbus .....	123
Satzung der Westphal-Stiftung an der Klosterkirche zu Cottbus .....	123
Satzung zur Änderung der Satzung für den Evangelischen Kirchenkreisverband Schlesische Oberlausitz vom 19. Dezember 2003 vom 15. Dezember 2005 .....	125
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Reinickendorf und der Luther-Kirchengemeinde, beide Kirchenkreis Reinickendorf .....	125

## II. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen .....	126
Erneute Ausschreibung einer Pfarrstelle .....	126

## III. Personalnachrichten

## I. Bekanntmachungen

### Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitszeit der Lehrkräfte im Religionsunterricht

Vom 11. April 2006

Zwischen

der Evangelischen Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,  
vertreten durch die Kirchenleitung, einerseits

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,  
Landesverbände Berlin und Brandenburg,

der Gewerkschaft Kirche und Diakonie  
Landesverband Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft,  
Landesbezirk Berlin-Brandenburg, andererseits

wird Folgendes vereinbart:

#### § 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die im früheren Bereich der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg bei der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz angestellten Lehrkräfte im Religionsunterricht.

#### § 2 Regelmäßige Pflichtstundenzahl

(1) Die regelmäßige Pflichtstundenzahl (Zahl der zu leistenden Unterrichtsstunden) beträgt bei Vollbeschäftigung – ohne Berücksichtigung von individuellen Stundenermäßigungen – 25 Unterrichtsstunden pro Woche.

(2) Kann die dem im Arbeitsvertrag vereinbarten Beschäftigungsumfang entsprechende Zahl von Unterrichtsstunden pro Woche in einem Schulhalbjahr oder Schuljahr nicht übertragen werden und ist kein Ausgleich durch die Übernahme von Vertretungen einschließlich Vertretungsbereitschaft möglich, so erhöht sich im nächsten Schulhalbjahr bzw. Schuljahr die Zahl der Unterrichtsstunden pro Woche entsprechend. Die Zahl der Unterrichtsstunden pro Woche im nächsten Schulhalbjahr bzw. Schuljahr darf jedoch 26 Unterrichtsstunden nicht überschreiten.

#### § 3 Ermäßigungsstunden

(1) Die wöchentliche Pflichtstundenzahl nach § 2 Abs. 1 ist bei einem arbeitsvertraglich vereinbarten Beschäftigungsumfang von mindestens 75 v. H. der Pflichtstundenzahl eines vergleichbaren Vollbeschäftigten und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen um folgende Ermäßigungsstunden zu vermindern:

- aus Altersgründen
  - (a) um 1 Unterrichtsstunde für Lehrkräfte ab dem Schuljahr, das dem Schuljahr folgt, in dem die Lehrkräfte das 56. Lebensjahr vollendet haben,

- b) um 2 Unterrichtsstunden für Lehrkräfte ab dem Schuljahr, das dem Schuljahr folgt, in dem die Lehrkräfte das 59. Lebensjahr vollendet haben,
- c) um 3 Unterrichtsstunden für Lehrkräfte ab dem Schuljahr, das dem Schuljahr folgt, in dem die Lehrkräfte das 62. Lebensjahr vollendet haben,
- bei Vorliegen einer nach dem Sozialgesetzbuch IX anerkannten Schwerbehinderung
  - d) um 2 Unterrichtsstunden für schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 50 und 60 v. H.,
  - e) um 3 Unterrichtsstunden für schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 70 v. H. und 80 v. H.,
  - f) um 4 Unterrichtsstunden für schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 90 v. H. und 100 v. H.

(2) Bei einem arbeitsvertraglich vereinbarten Beschäftigungsumfang von mindestens der Hälfte, aber weniger als 75 v. H. eines vergleichbaren Vollbeschäftigten werden die unter Absatz 1 geregelten Ermäßigungsstunden zur Hälfte gewährt. Beträgt der arbeitsvertraglich vereinbarte Beschäftigungsumfang im Religionsunterricht weniger als 50 v. H. eines vergleichbaren Vollbeschäftigten, aber mindestens sechs Unterrichtswochenstunden, werden die Ermäßigungsstunden nach Satz 1 auch dann gewährt, wenn infolge einer weiteren Tätigkeit bei einem unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallenden Arbeitgeber insgesamt ein Beschäftigungsumfang von mindestens 80 v. H. einer Vollbeschäftigung besteht.

(3) Die Ermäßigung aus Altersgründen entfällt bei einer Beschäftigung während des Rentenbezuges (Rente wegen Alters).

#### Protokollmotiz zu Abs. 1 Buchst. a bis c:

Soweit Lehrkräften im Religionsunterricht auf Grundlage der bis zum 31. Juli 2007 bestehenden Regelungen, insbesondere der Arbeitgeberrichtlinien, bereits Altersermäßigungen in einem Umfang gewährt werden/wurden, der über den in Abs. 1 Buchst. a bis c genannten hinausgeht/hinausging, ist die bereits erreichte Ermäßigungsstundenzahl weiter zu gewähren, längstens jedoch, bis der Lehrkraft nach Abs. 1 Buchst. a bis c ein höherer Anspruch auf Altersermäßigung zusteht.

#### § 4 Anrechnungsstunden

Die arbeitsvertraglich vereinbarte wöchentliche Pflichtstundenzahl – ohne Berücksichtigung von individuellen Stundenermäßigungen nach § 3 – ist bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen um folgende Anrechnungsstunden zu vermindern:

- a) um 1 Unterrichtsstunde bei Erteilung von Unterricht an 2 Schulen, wenn
  - mindestens sieben Stunden planmäßiger Unterricht an jeder Schule zu erteilen sind, oder
  - wenn an mindestens einem Tag in der Unterrichtswoche Unterricht an beiden Schulen zu erteilen ist,
- b) um 2 Unterrichtsstunden bei Erteilung von Unterricht an 3 Schulen.

Eine Tätigkeit an einer Schule im Sinne von Buchst. a oder b liegt auch dann vor, wenn Religionsunterricht an einer Schule vertretungsweise für mindestens einen Monat lang erteilt wird.

Schulen, die in Personalunion geführt werden und benachbart sind, gelten als eine Schule.

#### Protokollmotiz zu §§ 3 und 4:

Aus persönlichen Gründen oder wegen der Übernahme besonderer Aufgaben oder wegen der Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen

können im Einzelfall zwischen der ARU und der zuständigen Mitarbeitervertretung weitere Anrechnungsstunden gewährt werden.

## § 5

### In-Kraft-Treten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft. Er kann frühestens mit einer Frist von einem Monat zum 31. Juli 2008 gekündigt werden.

Berlin, den 11. April 2006

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
Kirchenleitung

(L. S.)

Dr. Wolfgang H u b e r

Gewerkschaft Kirche und Diakonie  
Landesverband Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Friedemann C l a u s

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirk Berlin-Brandenburg

S t u m p e n h u s e n      G ü t t n e r - M a y e r

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft  
Landesverband Berlin      Landesverband Brandenburg

D e h r i n g   S e g g e l k e      G ü n t h e r   F u c h s

\*

### Errichtung der Westphal-Stiftung an der Klosterkirche zu Cottbus

Die Errichtung der Westphal-Stiftung an der Klosterkirche zu Cottbus wurde vom Konsistorium als kirchlicher Stiftungsaufsicht am 4. September 2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung der Stiftung wird nachstehend bekannt gemacht:

#### Satzung der Westphal-Stiftung an der Klosterkirche zu Cottbus

In Verbundenheit mit der Stadt Cottbus, in der ich im Jahr 1928 geboren wurde, und mit der Klosterkirche, in der ich getauft wurde, begründe ich, Dr. K. Wolfgang Westphal, hierdurch diese Stiftung.

## § 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „Westphal-Stiftung an der Klosterkirche zu Cottbus“.

(2) Sie ist eine kirchliche, unselbständige Stiftung in der Verwaltung der Evangelischen Klosterkirchengemeinde Cottbus (Stiftungsträger) als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Stiftungsträger führt die Stiftung treuhänderisch als Sondervermögen und handelt für diese im Rechtsverkehr.

(3) Die „Westphal-Stiftung an der Klosterkirche zu Cottbus“ hat ihren Sitz in Cottbus, Klosterplatz 1.

## § 2

Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, jungen Menschen, die an den Rand der Gesellschaft geraten sind, Hilfen zu geben zu sinnvoller menschlicher Lebensgestaltung und Orientierung auf der Grundlage christlich begründeter Werte, d.h. zu verantwortungsvollem sozialen Verhalten im weitesten Sinne. Dies geschieht insbesondere durch:

- Freizeit- und Bildungsangebote für Jugendliche,
- integrative Jugendarbeit,
- Anleitung zu tätiger Mitmenschlichkeit,
- aufsuchende Jugendsozialarbeit.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (AO).

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

Vermögen, Verwendung der Mittel

(1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus Barmitteln in Höhe von  
100.000,00 EURO

(in Worten: einhunderttausend Euro).

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

(4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Über den Einsatz der Mittel entscheidet der Vorstand.

(5) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

(6) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

Stiftungsorgan

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand. Seine Mitglieder, ausgenommen der Vorsitzende des Vorstandes, werden für die Dauer von 5 Jahren berufen. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen.

(2) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) der für die Klosterkirche zuständige Pfarrer als Vorsitzender,
- b) ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung Cottbus, dessen Zuständigkeitsbereich mit dem Zweck der Stiftung in Verbindung steht,
- c) zwei Bürger der Stadt Cottbus bzw. der Region Cottbus, davon muss mindestens einer Mitglied der Evangelischen Kirche sein,
- d) ein Ältester der Evangelischen Klosterkirchengemeinde Cottbus, der nicht im Pfarrdienst der Kirche tätig ist.

Der Stifter gehört dem Vorstand auf Lebenszeit an.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

(4) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands erfolgt durch den Gemeindegemeinderat der Evangelischen Klosterkirchengemeinde Cottbus. Eine Wiederbestellung oder die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund durch den Gemeindegemeinderat ist zulässig. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sind die Nachfolger für die verbleibende Amtszeit unverzüglich zu bestellen. Die verbliebenen Vorstandsmitglieder führen die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Die Mitglieder des Vorstands führen im Übrigen ihr Amt bis zum Amtsantritt ihres Nachfolgers.

#### § 5 Beschlussfassung

(1) Der Vorstand tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

#### § 6 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

(2) Aufgabe des Vorstands ist die Beschlussfassung über die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung von dessen Erträgen. Darüber hinaus hat er danach zu streben, das Stiftungskapital durch Zustiftungen zu erhöhen bzw. Spenden und andere Zuwendungen zu den jährlichen Stiftungserträgen einzuwerben.

(3) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

#### § 7 Geschäftsjahr, Geschäftsführung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.

(3) Der Vorstand prüft und beschließt die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 als Jahresbericht.

#### § 8 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Auflösung und Vermögensanfall

(1) Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden vorbehaltlich des Absatzes 2 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vorstands gefasst. Sie bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, können nur in einer Sitzung bei Anwesenheit sämtlicher Vorstandsmitglieder einstimmig beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind nur zulässig bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Gemeindegemeinderats der Evangelischen Klosterkirchengemeinde zu Cottbus oder dessen Rechtsnachfolgers.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Klosterkirchengemeinde Cottbus, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden hat. Gleiches gilt auch bei endgültigem Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks der Stiftung.

#### § 9 Treuhandverwaltung

(1) Die Evangelische Klosterkirchengemeinde Cottbus, vertreten durch den Gemeindegemeinderat Cottbus, verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt in Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands die Stiftungsmittel. Vorstand und Gemeindegemeinderat arbeiten einvernehmlich zusammen. Kommt es zwischen beiden zu einem Konflikt über die rechtliche Zulässigkeit der Vergabe der Stiftungsmittel, entscheidet der Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde.

(2) Der Gemeindegemeinderat stellt dem Vorstand die zur Erstellung des Berichts gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

(3) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens durch die Kirchengemeinde erfolgt kostenlos.

#### § 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.

Cottbus, den 5. Juli 2006

W. Westphal

(Stifter)

Cottbus, den 6. Juli 2006

Wolfgang Gürtler

(Stiftungsträger)

**Satzung zur Änderung der Satzung für den Evangelischen  
Kirchenkreisverband Schlesische Oberlausitz  
vom 19. Dezember 2003**

**Vom 15. Dezember 2005**

§ 1

§ 9 Abs. 1 der Satzung für den Evangelischen Kirchenkreisverband Schlesische Oberlausitz vom 19. Dezember 2003 (KABl. 2004 S. 32) wird wie folgt gefasst:

„(1) Standort des Kirchlichen Verwaltungsamtes ist in 02827 Görlitz, Schlaurother Straße 11. Eine Außenstelle befindet sich in 02943 Weißwasser, Kirchstraße 2. Eine weitere Außenstelle für die Friedhofsverwaltung befindet sich in 02994 Bernsdorf, Schulstraße 2.“

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt mit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.

Görlitz, den 15. Dezember 2005      von **C a m p e n h a u s e n**  
Vorsitzender

Vorstehende Satzungsänderung wurde mit Wirkung vom 27. Juli 2006 durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz genehmigt.

**U r k u n d e**

**über die Vereinigung  
der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Reinickendorf  
und der Luther-Kirchengemeinde, beide  
Kirchenkreis Reinickendorf**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Alt-Reinickendorf und die Luther-Kirchengemeinde, beide Kirchenkreis Reinickendorf, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Luther-Kirchengemeinde Alt-Reinickendorf“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Berlin, den 29. August 2006  
Az. 1020-1 (20/011)

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

## II. Stellenausschreibungen

### Ausschreibung von Pfarrstellen

**1. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Klitten-Nochten-Boxberg, Kirchenkreis Weißwasser, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.**

Der Pfarrsprengel Klitten-Nochten-Boxberg ist zum 1. September 2006 aus den Evangelischen Kirchengemeinden Klitten und Nochten-Boxberg neu gebildet worden.

Die Gemeinde Nochten-Boxberg besteht aus dem ursprünglichen Kirchdorf Nochten und der vom nahen Kohlekraftwerk und vom Tagebau geprägten Siedlung Boxberg. Schon vor 20 Jahren wurde in Boxberg ein Gemeindehaus gebaut. Außerdem gibt es eine wunderschöne Schrotholzkapelle in dem kleinen Dorf Sprey.

Boxberg hat zwei nichtkirchliche Altenheime, die Wert auf kirchliche Begleitung durch Gottesdienste und Seelsorge legen. Außerdem gibt es eine intensive offene Jugendarbeit durch den örtlichen CVJM, der die Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde sucht.

Die Gemeinde Klitten liegt am Rande des Oberlausitzer Biosphärenreservates. Im Ort mit 1.500 Einwohnern und 920 Gemeindegliedern befindet sich auch noch eine altlutherische Gemeinde. Das miteinander und manchmal auch Gegeneinander der Gemeinden hat den Ort geprägt.

Im Ort ist ein Kindergarten in der Trägerschaft der Diakonie, der sehr an einer Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde interessiert ist. Der Jugendclub liegt in der Hand des örtlichen CVJM. Die Fortführung der Kinder- und Jugendarbeit ist dem Gemeindekirchenrat besonders wichtig.

Der Gottesdienstbesuch liegt im Durchschnitt bei etwas über 80 Gemeindegliedern. Zwar gibt es fast keine hauptamtlichen (25 % Gemeindegliedern, 20 % B-Kantor, Zivildienstleistender) dafür aber viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Das geräumige Pfarrhaus mit schönem Garten ist in den letzten Jahren saniert worden.

Die Gemeindekirchenräte wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der volkkirchliche Weite und gleichzeitig Offenheit für missionarische Arbeit mitbringt.

Seit Jahren gibt es eine gute Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden Kreba und Reichwalde des ebenfalls neugebildeten Pfarrsprengels Kreba-Reichwalde. Eine Pfarrstelle dieses Pfarrsprengels steht ebenfalls zur Wiederbesetzung an.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

**2. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden Pfarrsprengels Kreba-Reichwalde, Kirchenkreis Weißwasser, ist ab 1. Dezember 2006 durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.**

Der Pfarrsprengel Kreba-Reichwalde wurde zum 1. September 2006 aus den Evangelischen Kirchengemeinden Kreba und Reichwalde neu gebildet. Die Gemeinden haben zusammen ca. 1.300 Gemeindeglieder und 2 Predigtstellen. In beiden Gemeinden halten regelmäßig ehrenamtliche Gemeindeglieder Kindergottesdienst.

Eine katechetisch gebildete Gemeindegliedern erteilt lebendige Christenlehre, die vielen Kindern Freude macht. Kinderchor, Orgeldienst, Junge Gemeinde, Hauskreise und Besuchsdienste werden zum Teil von engagierten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übernommen.

Kreba hat einen Kindergarten und eine Grundschule, die Mittelschule in Mücka ist 5 km entfernt.

Die Umgebung ist geprägt auf der einen Seite durch eine reizvolle Teichlandschaft (berühmte Karpfenzucht), auf der anderen Seite

durch den Reichwalder und Nochtener Braunkohlentagebau, durch Landschaftssanierung in diesem Gebiet und durch das Kraftwerk Boxberg mit seiner interessanten Industriearchitektur.

Kreba-Neudorf liegt unweit von Görlitz und Bautzen, Dresden ist eine Autostunde entfernt.

Die Gemeinde mit engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der sich mit ihren oder seinen Begabungen voll in die Gemeinde einbringt und sich bemüht, die Begabungen in der Gemeinde zu fördern und zu aktivieren.

Zum Pfarrhaus in Kreba gehört ein großer Garten.

Gegenüber dem Pfarrhaus befindet sich eine Arztpraxis, die bis jetzt von der Ehefrau des Pfarrers, der mit seiner Frau in den Ruhestand geht, betrieben wurde. Dies wäre eine Chance für ein Pfarrer-Arzt-Ehepaar.

Auskünfte erteilen Pfarrer Andreas Rietschel, Telefon: 03 58 93/64 28 oder Frau Bettina Michalsky, Telefon: 03 58 93/65 45.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden Kreba-Reichwalde über die Superintendentur des Kirchenkreises Weißwasser, Kirchstraße 2, 02943 Weißwasser.

\*

### Erneute Ausschreibung einer Pfarrstelle

**Die Pfarrstelle der Friedrichstadtparodie der Französischen Kirche zu Berlin (Hugenottenkirche) ist zum 1. Mai 2007 mit einem Dienstumfang von 50 bis 75 % wieder zu besetzen.**

Die Besetzung erfolgt gemäß den Ordnungen der Französischen Kirche zu Berlin – Discipline ecclésiastique und Règlements – durch Wahl in der Gemeindeversammlung.

Die Französische Kirche zu Berlin ist eine reformierte Personalgemeinde mit einem kleinen französischsprachigen Gemeindegliedern. Die ca. 800 Mitglieder wohnen über Berlin und Brandenburg verstreut.

Die Gottesdienste finden in der Französischen Friedrichstadt-Kirche am Gendarmenmarkt und einmal monatlich im Coligny-Saal im Gemeindezentrum Berlin-Halensee statt.

Die Gemeinde und ihre Gemeindeleitung, das Consistorium, wünschen sich eine jüngere Pfarrerin oder einen jüngeren Pfarrer mit Berufserfahrung in einer Gemeinde. Sie oder er sollte den reformierten Bekenntnisstand der Gemeinde vertreten.

Gute französische Sprachkenntnisse sind erwünscht. Besonderen Wert wird auf eine lebendige, kritische Wortverkündigung in ökumenischer Weite gelegt. Die gesamte Gemeindegliedern sollte als Seelsorge verstanden werden.

Verwaltungsarbeit kommt auf die Pfarrerin oder den Pfarrer zu, da die Französische Kirche zu Berlin finanziell selbstständig ist.

Die Französische Kirche zu Berlin gehört dem Reformierten Kirchenkreis Berlin-Brandenburg an. Auch hier ergeben sich Aufgaben.

Auskünfte erteilen der Secrétaire Wolf-Rüdiger Bierbach, Telefon: 030/8 92 29 62 und Pfarrer Dr. Jürgen Kaiser, Telefon: 030/84 41 99 00.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Consistorium der Französischen Kirche zu Berlin (Hugenottenkirche), Joachim-Friedrich-Straße 4, 10711 Berlin.

### **III. Personlnachrichten**

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personlnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

